

Hasch-Hotline informiert

Zum Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden

Der Umgang mit Cannabis ist nach wie vor strafbar. Noch immer wird bei jedem Delikt, das in Verbindung mit illegalen Substanzen steht, grundsätzlich ermittelt. Die Ermittlungen können – müssen aber nicht- bei konsumorientierten Fällen eingestellt werden. Wann eingestellt wird, entscheidet der Staatsanwalt. Zuerst einmal ermitteln aber die Hilfsbeamten des Staatsanwalts, die Polizeibeamten. Und die versuchen so viele Beweise wie möglich für ein späteres Verfahren zu sammeln. Gelingt ihnen das nicht, besteht eine gute Chance, dass das Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt später eingestellt wird.

In die Mühlen der Justiz gerät man als Konsument illegaler Drogen relativ schnell. Die weitaus meisten Ermittlungsverfahren werden aufgrund belastender Aussagen vorher vernommener Freunde eröffnet. Seltener wird man angezeigt oder gerät in eine (Grenz-) Kontrolle, bei der der Krümel dann entdeckt wird. Jetzt ist guter Rat teuer, denn wie verhält man sich eigentlich richtig?

Bei jeder Vernehmung, einerlei ob bei einer Strassenkontrolle der Verkehrspolizei, bei den Grenz- und Zollbehörden oder der KriPo- gilt für alle Beschuldigten: **Keine Angaben zur Sache** *¹. Wer sich hier hinreissen lässt, macht Angaben, die sich fast immer im Nachhinein als sehr belastend herausstellen, aber später kaum noch zu korrigieren sind. Man sollte sich ganz klar machen: Man redet sich vielleicht um Kopf und Kragen! Denn niemand weiss, in welchen Zusammenhang auch noch so vermeintlich harmlose Aussagen später gebracht werden können. Die Polizei hat in jedem Fall einen Ermittlungsvorsprung und kann durch geschickte Fragen und ungeschickte Antworten den erhobenen Tatvorwurf bekräftigen ohne dass man sich dessen bewusst ist. Keine Aussagen zu machen hat dagegen nur Vorteile: man hat Zeit gewonnen, in Ruhe zu überlegen, das weitere Vorgehen zu planen und eventuell einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der sich um die Wahrung der eigenen Interessen kümmert. Hat man bis dahin noch keine Aussagen gemacht, bleibt auch für die strategische Planung der Verteidigung sehr viel mehr Raum. Da der Rechtsanwalt (und nur der) nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen Akteneinsicht beantragen kann, erfährt man genau, was gegen einem selbst vorliegt und wer bereits welche Aussagen gemacht hat. Darauf kann man seine eigene Verteidigung aufbauen. Unbelastet von vorherigen unbedachten Äusserungen. Bei einer folgenden Hauptverhandlung ist die dort gemachte Aussage die erste und Richter und Staatsanwalt können sich erst in diesem Augenblick auf die Einlassungen einstellen. Es kann natürlich auch nötig sein, in der Hauptverhandlung bei der Aussageverweigerung zu bleiben, dies sollte von Fall zu Fall mit dem Anwalt abgesprochen werden.

Die Regel: **Keine Angaben zur Sache** gilt auch im Falle einer schriftlichen Vorladung durch die Polizei, die aus heiterem Himmel ins Haus flattert. Der Vorladung als **Beschuldigter** braucht man nicht zu folgen. Eine telefonische Absage ohne Angaben von Gründen reicht völlig aus. Das ist aus den o.g. Gründen das gesündeste was man tun kann. Einer Vorladung zur Staatsanwaltschaft muss man folgen, aber auch dort muss man als Beschuldigter nur Angaben zur Person machen. Solches Verhalten hat keinerlei Nachteile.

Etwas anderes gilt für **Zeugen**. Grundsätzlich ist man als Zeuge verpflichtet wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Aber auch hier ist Vorsicht angebracht! Über Sachverhalte, die einem selbst belasten, muss man auch hier keine Angaben machen. Jede Frage gut überlegen, mit der Antwort Zeit lassen und im Zweifel sagen dass man sich durch Angaben selbst belasten würde und aus diesem Grund die Aussage verweigert. Belasten würde man sich in jedem Fall dadurch, dass man zugibt, dass man selbst mit illegalen Substanzen umgegangen ist. Erwerb, Besitz, Anbau und Weitergabe sind strafbar. Konsum nicht, allerdings setzt Konsum Besitz voraus. Autofahrer, die Drogen konsumieren, riskieren ihren Führerschein. (siehe Führerscheininfo)

Angaben zur Person müssen folgende gemacht werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit.

Ein **Rechtsanwalt** darf in jeder Phase des Verfahrens zugezogen werden. Man sollte nicht bis zur Ladung zur Hauptverhandlung warten bis man einen Rechtsanwalt beauftragt, denn dieser kann auch schon während des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht beantragen. Er kann auch dann bereits mit der Staatsanwaltschaft über eine Vernehmungseinstellung verhandeln.

Dies alles kann man bereits im ersten Beratungsgespräch mit dem Anwalt besprechen. Wer kein Geld hat, etwa Studenten, Schüler, Arbeitslose und Stützeempfänger, der geht mit seinen Einkommensnachweisen (Kontoauszüge, Bescheide etc) aufs Amtsgericht und beantragt einen Beratungsschein (DM 20,-) Damit kann man das erste Beratungsgespräch mit einem Anwalt seiner Wahl kostenlos führen (keine Mandatsübernahme). Ein Beratungsgespräch ohne Beratungsschein kostet etwa 200-350 DM. Alle Papiere mitnehmen, die sich zu der Sache angesammelt haben, schriftliche Gedächtnisprotokolle der bisherigen Vorfälle sollten bis dahin angefertigt und dem Anwalt vorgelegt werden. Der Anwalt berät dann über Erfolgsaussichten, Risiken und die Kosten, die das Verfahren mit sich bringt. Ein Beratungsgespräch mit einem Anwalt ist deswegen immer zu empfehlen, um seine eigene Situation realistisch einschätzen zu können. Denn es gibt regionale Unterschiede was den Ernst der Lage und die drohenden Folgen betrifft (z.B. zwischen Bayern und Schleswig-Holstein). Dies bezieht sich auch auf ein eventuelles Folgeverfahren durch die Führerscheinstellen (siehe Führerscheininformationsblatt) In den weitaus meisten Fällen kommt gerade dann die Mandatsübertragung auf einen Anwalt kostengünstiger, als wenn man das nicht tut und versucht alleine durchzukommen. Die Adresse von Anwälten in Deiner Nähe, die Erfahrung in BtM-Strafsachen haben, kannst Du über www.hasch-hotline.de bekommen oder Du fragst nach Fachanwälten für Strafrecht bei Deiner zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Durchsuchung*²: Eine Wohnung darf normalerweise nur aufgrund richterlichen Beschlusses durchsucht werden. Wenn die Polizei aber „Gefahr in Verzug“ annimmt, kann sie gleich durchsuchen und den Beschluss nachher einholen. „Gefahr in Verzug“ wird bei Drogenermittlungen praktisch immer angenommen und faktisch kann man sich dagegen nicht wehren. Es dürfen private Räume, Geschäftsräume (einschliesslich Nebenräume) und das Fahrzeug durchsucht werden. In WGs dürfen nur die Räume des Beschuldigten durchsucht werden. Deshalb sollten alle Bewohner ihre eigenen Räume abschliessen, denn sonst laufen sie Gefahr, dass mitdurchsucht wird. Gemeinschaftsräume dürfen ebenfalls durchsucht werden. Bei Durchsuchungen dürfen auch sogenannte „Zufallsfunde“ verwertet werden. Persönliche Papiere müssen in einem versiegelten Umschlag dem Staatsanwalt übergeben werden und dürfen von den Männern in Grün nicht gelesen werden. Der Computer darf beschlagnahmt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich darauf belastendes Material finden lässt (etwa Kundenadressen). Häufig bekommt man das Gerät erst nach mehreren Monaten zurück. Ein Durchsuchungsprotokoll braucht man nicht zu unterschreiben, ebensowenig wie andere vorgelegte Papiere, man sollte aber auf einer Quitung für beschlagnahmte Gegenstände bestehen. Man darf nicht daran gehindert werden, einen Freund oder Rechtsanwalt herbeizutelefonieren. Die Polizei muss auch nicht aufräumen. Auch hier gilt: **Sich nicht in ein Gespräch mit den Beamten einlassen! Anwalt aufsuchen!**

Der Gerichtsstand *³ (also der Ort, wo verhandelt wird) ist bei Erwachsenen (hier über 21 J.) in der Regel der Tatort. Auch der Ergreifungsort oder der Wohnort kommen in Frage. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden (14-20 J.) ist der Gestand in der Regel der Wohnort.

Sollte der Gerichtsstand weit von Deinem Wohnort entfernt sein, kannst Du beantragen, von einem Richter an Deinem Wohnort vernommen zu werden. Was Du dort aussagst wird dann in der Hauptverhandlung verlesen. Im übrigen wird aber in Deiner Abwesenheit verhandelt. Es fragt sich ob das für dich gut ist. Auch hier solltest Du unbedingt einen RA befragen und lieber die Anreise in Kauf nehmen.